Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Berndorf

Sitzungstermin:	06.07.2026
Sitzungsbeginn:	19:02 Uhr
Sitzungsende:	20:27 Uhr
Ort, Raum:	Berndorf, im Sitzungssaal Gemeinde- und Vereinshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Andreas Leif	Erster Beigeordneter

Mitglieder

Herr Paul Matthias Becker	
Herr Tim Götten	
Herr Hans Christoph Heymann	Zweiter Beigeordneter
Herr Stephan Lützen	
Frau Mechthild Plötzer	
Herr Thomas Johannes Schmitz	
Herr Thomas Schmitz (T91)	
Frau Sabine Schulten	
Herr Tobias Trapp	anwesend ab 20:16 Uhr

Verwaltung

Frau Tina Lukas	Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Tim Dürselen	entschuldigt
Herr Rolf Schlipköter	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Berndorf waren durch Einladung vom 29.06.2026 auf Montag, 06.07.2026 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Verpachtung von Gemeindeflächen für Windkraft - Abstimmung
4. Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf
5. Informationen des Ersten Beigeordneten
6. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7. Niederschrift der letzten Sitzung
8. Finanzangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten
10. Informationen des Ersten Beigeordneten
11. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Der Erste Beigeordnete, Andreas Leif, beantragt, aufgrund Dringlichkeit einen Tagesordnungspunkt „Einzelfallgenehmigung Grabmal für ein neues Urnengrab" an TOP 5 auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Verpachtung von Gemeindeflächen für Windkraft - Abstimmung
4. Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf
5. Einzelfallgenehmigung Grabmal für ein neues Urnengrab
6. Informationen des Ersten Beigeordneten
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Finanzangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten
11. Informationen des Ersten Beigeordneten
12. Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Berndorf vom 27.04.2026 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 2

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden folgende Einwohnerfragen gestellt:

Röhre/Durchfahrt zum Radweg
Es wird darauf hingewiesen, dass sich etwa 30 Meter vor der Röhre aufgrund starken Wildwuchses ein Mähbedarf ergibt. Vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen ist jedoch zunächst zu klären, ob der betroffene Bereich in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde Berndorf oder der Ortsgemeinden Kerpen bzw. Walsdorf liegt.
Der Erste Beigeordnete erläutert die bestehenden Rahmenbedingungen hinsichtlich der Pflege von Grünflächen, insbesondere im Hinblick auf Mulcharbeiten und den Insektenschutz. Er sagt zu, die Örtlichkeit zu besichtigen, die Zuständigkeit zu prüfen und sich um die weitere Bearbeitung der Angelegenheit zu kümmern.

Kanal Ecke Lindenstraße/Birkenstraße
Es wird nach dem Stand der Arbeiten im Bereich des Kanals gefragt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Schotter unterhalb des Eimers/Sieb bislang nicht entfernt wurde, obwohl die Maßnahme bereits vor mehreren Wochen vorgesehen war.
Der Erste Beigeordnete sagt zu, sich der Angelegenheit anzunehmen und den Sachstand zu klären.

Radwegekonzept
Es wird angeregt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Alten Walsdorfer Straße ein Hinweisschild anzubringen, das die Straße als Fahrradweg kennzeichnet. Da seitens der VG bislang lediglich auf bestehende Hindernisse verwiesen wurde, wird zudem nachgefragt, ob seitens der Ortsgemeinde Einwände gegen eine entsprechende Beschilderung bestehen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass hinsichtlich der Umsetzung des Radwegekonzepts bislang keine erkennbaren Fortschritte erzielt wurden.
Der Erste Beigeordnete wird die Angelegenheit aufgreifen und hierzu Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter der VG aufnehmen.

Danksagung
Herr Walter Schmitz informiert den Gemeinderat über sein Ausscheiden aus dem Vorstand des TuS. In diesem Zusammenhang bedankt er sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und bittet darum, seinem Nachfolger ebenfalls eine konstruktive Unterstützung zukommen zu lassen.
Der Erste Beigeordnete spricht Herrn Schmitz – auch im Namen des gesamten Gemeinderates – seinen Dank für die gute Zusammenarbeit und sein Engagement aus. Gleichzeitig wünscht er dessen Nachfolger einen erfolgreichen Start und freut sich auf eine ebenso vertrauensvolle Zusammenarbeit.

TOP 3: Verpachtung von Gemeindeflächen für Windkraft - Abstimmung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.04.2026 hat der Ortsgemeinderat Berndorf die Durchführung einer Einwohnerbefragung zum Thema „Windenergie" beschlossen. Die Abstimmungsberechtigten hatten in der Zeit vom 15.06.2026 bis 21.06.2026 die Möglichkeit an der Abstimmung teilzunehmen. Am Sonntag, 21.06.2026 sind die Stimmen ausgezählt worden.

Von den 127 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf die Fragestellung:
„Soll die Gemeinde Berndorf eigene Grundstücke für die Errichtung des Windparks Kalkeifel verpachten?"

Gesamtzahl der gültigen „Ja"-Stimmen	77 Stimmen	60,63 %
Gesamtzahl der gültigen „Nein"-Stimmen	50 Stimmen	39,37 %

Die Beschlussfassung über die Verpachtung gemeindeeigener Flächen zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen nach Vorliegen der Ergebnisse der Einwohnerbefragung soll in geheimer Abstimmung erfolgen.

Gemäß § 40 Abs. 1 GemO Rheinland-Pfalz kann der Gemeinderat im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, von der offenen Abstimmung abzuweichen und die Abstimmung geheim durchzuführen.

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Abstimmung über die Verpachtung gemeindeeigener Flächen für Windkraftanlagen nach Vorliegen der Ergebnisse der Einwohnerbefragung mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 8 Nein: 1

Beschluss 2:

Der Ortsgemeinderat bestätigt den Beschluss vom 25.11.2025 und die Ortsgemeinde soll weiterhin über die Verpachtung der Flächen verhandeln.
Nach Abschluss der Verhandlungen und vor Unterzeichnung des Vertrages ist der Vertrag rechtsanwaltlich durch einen von den Gemeinden frei bestimmten Fachanwalt zu überprüfen. Nach Prüfung durch den Anwalt wird der Beigeordnete ermächtig den Pachtvertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 8 Nein: 1

TOP 4: Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf

Sachverhalt:

Nach § 25 der Gemeindeordnung (GemO) haben die Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. In dieser können weitere für die Selbstverwaltung der Gemeinde wichtige Fragen geregelt werden.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates.

Aus nachfolgenden Gründen wird empfohlen, eine Neufassung der Hauptsatzung anzustreben:

- ***Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit***
  Die meisten Hauptsatzungen der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein bestehen seit einigen Jahren. Durch eine Vielzahl von Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung kann eine gewisse Unübersichtlichkeit vorhanden sein; teilweise ist auch „individuelles Ortsrecht" in die bestehenden Satzungsregelungen eingeflossen. Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf wurde am 25.11.1999 beschlossen und durch die Änderungssatzungen vom 27.03.2019, 05.09.2019 und 01.03.2025 angepasst.

- ***Anpassung an die aktuelle Rechtslage/Rechtsentwicklung***
  Unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Verhältnisse orientiert sich der anhängende Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung an die aktuelle Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. vom 01.03.2024.

- ***Vereinheitlichung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung***
  Es sollen möglichst einheitliche Regelung für vergleichbare Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein angestrebt werden. Aktuell bestehen noch verschiedene Versionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus den ehemaligen „drei Verbandsgemeinden". Zur Vereinheitlichung haben wir die bestehenden Regelungen und Wertangaben in den Hauptsatzungen verglichen und diese entsprechend an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst.

- ***Redaktionelle Änderungen***
  Im Rahmen der Neuaufstellung der Hauptsatzung der Gemeinden werden mehrere kleinere redaktionelle Änderungen (gestalterische Änderungen, Inhaltsverzeichnis, Anpassung der Nummerierung usw.) vorgenommen.

Der Sitzungsvorlage ist eine Synopse zum Vergleich der Alt- und Neu-Fassung sowie der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.

Nachfolgend werden die weitergehenden Änderungen der Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kopp näher dargestellt:

- **§ 2 – Ausschüsse**
  In der Neufassung der Hauptsatzungsregelung wird festgelegt, dass der Ortsgemeinderat die Bildung von Ausschüssen im Einzelnen beschließt und Näheres per Beschluss bestimmt.

- **§ 3 - Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse (neu)**
  Übertragung der Aufgaben des Ortsgemeinderates an Ausschüsse erfolgt per Beschluss.

- **§ 4 - Übertragung von Aufgaben an den Ortsbürgermeister (neu)**
  Anpassung der Formulierungen an die Regelungen der Muster-Hauptsatzung. Vergleich der Wertangaben in den bestehenden Hauptsatzungen der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse. Vorschlag zur Übertragung bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 Euro.

- **§ 5 – Beigeordnete**
  Nach § 50 Abs. 1 GemO hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern bis auf drei erhöht wird. Mit der flexiblen-Regelung „hat bis zu drei Beigeordnete" kann der Ortsgemeinderat per Beschluss die Anzahl der Beigeordneten bestimmen. Für die aktuelle Legislaturperiode hat die Ortsgemeinde Berndorf gemäß dem Beschluss vom 30.07.2024 zwei Beigeordnete.

- **§§ 6 bis 9 – Aufwandsentschädigung**
  Ergänzungen / Anpassungen an die Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes unter Berücksichtigung der Regelungen in der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter.

- **§ 10 – Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter (neu)**
  Mehr Flexibilität für die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Bei anderen Gemeinden wurde die Entschädigung auf 13,00 Euro je volle Stunde festgelegt.

Die aktuelle Hauptsatzungsregelung ist auf der Internetseite www.gerolstein.de einsehbar.

Die Mitarbeiterin der Verbandsgemeinde, Tina Lukas, stellt anhand einer Präsentation den Entwurf der neuen Hauptsatzung in Bezug auf Rechtssicherheit, Anpassungen, Vereinheitlichung sowie Redaktionelle Änderungen vor. Sie geht auf die einzelnen Änderungen und Anpassungen genauer ein und beantwortet gestellte Fragen der Ratsmitglieder.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 5: Einzelfallgenehmigung Grabmal für ein neues Urnengrab

Sachverhalt:

Der Steinmetzbetrieb Mauer & Kantner GmbH, Niederehe, hat am 25.06.026 einen Antrag auf Errichtung eines Kreuzes für ein Urnengrab gestellt, für welchen eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Vorgaben des § 16 Abs. 6 c) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Berndorf in Bezug auf die dort festgelegte Höhe erforderlich ist.

Der Erste Beigeordnete sowie das Ratsmitglied Mechthild Plötzer erläutern den Sachverhalt und veranschaulichen diesen anhand von Bildmaterial.

Beschluss:

Gemäß § 16 Abs. 7 der Friedhofssatzung wird im vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme von der zulässigen Höhe des Grabmals mit max. 90 cm zugelassen. Das Grabmal wurde vom Verstorbenen zu Lebzeiten selbst entworfen und gefertigt und besitzt dadurch einen außergewöhnlichen persönlichen und ideellen Erinnerungswert. Der Gemeinderat bewertet diesen Umstand als begründeten Ausnahmefall im Sinne der Friedhofssatzung. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung und begründet keinen Anspruch auf zukünftige Ausnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 6: Informationen des Ersten Beigeordneten

Der Erste Beigeordnete teilt folgende Informationen mit:

- Die Überprüfung des Spielplatzes wurde durchgeführt. Das Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.

- Es wurden bereits viele Aktivitäten am Backes Eck durchgeführt, wie beispielsweise die Stromleitung für Starkstrom. Die Holzelemente sollen nochmals gestrichen werden, was Resie und Elke übernehmen. Die Kosten für die Farbe werden von der Ortsgemeinde getragen.

- Der Förderantrag für die Bushaltestelle wurde bewilligt. Ein Angebot der Firma Reuschenbach liegt bereits vor und wird derzeit von der VG geprüft. Im Rahmen der Prüfung sollen einzelne Positionen angepasst bzw. gestrichen werden. Darüber sollen zwei weitere Vergleichsangebote eingeholt werden. Nach Abschluss der Angebotsprüfung ist die Vergabe der Arbeiten vorgesehen. Die Zustimmung des Gemeinderates zur Auftragsvergabe soll – nach vorheriger Abstimmung mit der VG – nachträglich eingeholt werden.

- Die Reparatur der Straßenbeläge in den drei vorgesehenen Straßen erfolgt im Juli durch die Fa. Backes.

- Gehweg Lärchenstraße bis Birkenstraße neu Asphaltieren – Entlang von Rolf Schlipköter. Ein Angebot der Fa. Reuschenbach liegt vor. Ein weiteres Angebot wird von der VG bei der Fa. Backes eingeholt.

- Neubau Feuerwehrgerätehaus:
  Zu diesem Thema fand ein Abstimmungsgespräch zwischen den Ortsgemeinden Berndorf und Kerpen, den Wehrleitungen beider Feuerwehren sowie Vertretern der VG statt. Derzeit wird nach einem geeigneten Grundstück zwischen Berndorf und Kerpen gesucht. In diesem Zusammenhang wird auch ein möglicher Grundstückstausch mit dem Bistum geprüft. Hierzu hat Herr Lenzen bereits Vorschläge für geeignete Tauschflächen übermittelt. Die Finanzierung des Vorhabens ist, auch unter Einbeziehung von Fördermitteln, grundsätzlich sichergestellt. Im Rahmen der weiteren Planungen wird eine Fusion der beiden Feuerwehren angestrebt; ein Fortbestand als eigenständige Einheiten bleibt jedoch ebenfalls möglich. Unabhängig von der Organisationsform besteht Einigkeit darüber, dass die Feuerwehr dauerhaft erhalten bleiben soll.

- Die Installation des Stromanschlusses sowie der Glasfaserleitung im Gemeindehaus ist abgeschlossen. Als nächster Schritt erfolgt die interne Verlegung der Stromleitung in den Dachboden durch die Firma Schmitz Haustechnik. Darüber hinaus ist die Verlegung eines LAN-Kabels vom alten Treppenhaus in den Thekenraum vorgesehen, damit der Router in den dortigen Musikschrank umgesetzt werden kann. Die Photovoltaikanlage wurde bislang noch nicht in Betrieb genommen. Hierzu wird derzeit auf die Rückmeldung der Westnetz gewartet, da die Inbetriebnahme ausschließlich durch den Netzbetreiber bzw. nach dessen Freigabe erfolgen kann.

- Herr Josef Plötzer hat eine Auswahl für die im Gemeindehaus zu installierende Dunstabzugshaube getroffen. Vorgesehen ist der Einbau einer Dunstabzugshaube mit Umluftfunktion. Die hierfür veranschlagten Kosten belaufen sich auf rund 1.500 €.

- Für die First Responder der Ortsgemeinde Berndorf, Sebastian Klaes, Andreas Leyendecker, Nicole Gilles, Verena Mauel, Miriam Bauer und Lukas van Schooten ist die Beschaffung von 5 Einsatzjacken mit Rückenschildern vorgesehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Einsatzkräfte im Einsatzfall sicherzustellen. Die Kosten belaufen sich auf etwa 78,00 € je Jacke. Die Anschaffung eines Einsatzrucksacks ist nicht erforderlich.

- Der Beigeordnete Hans Christoph Heymann informiert über die vorgesehenen Standorte der Wegebänke und teilt mit, dass deren Aufstellung bis zum Beginn der Winterperiode erfolgen soll.

TOP 7: Anfragen, Verschiedenes

Es werden folgende Anfragen aus dem Rat gestellt bzw. Informationen mitgeteilt:

- Nach Rücksprache mit Herrn Ludwig Berger ist der betreffende Graben wiederholt verstopft. Zur Verbesserung der Situation sind eine Reinigung des Grabens sowie eine Erneuerung der Durchlässe erforderlich.
  Der Erste Beigeordnete wird sich der Angelegenheit annehmen.

- Ein Gespräch mit der Firma Müller zur Beschaffung von neuen Rasenmähern hat stattgefunden. Entsprechende Angebote liegen bereits vor. Die erforderlichen Mittel sollen im Haushaltsplan für das kommende Jahr berücksichtigt werden.

- Der Erste Beigeordnete weist darauf hin, dass bei der Einholung von Angeboten sowie bei der Einreichung von Rechnungen künftig stets die entsprechende ID der Ortsgemeinde anzugeben ist.

- Zukunfts-Check Dorf: Auf Nachfrage aus dem Rat teilt der Beigeordnete Hans Christoph Heymann mit, dass derzeit noch keine neuen Informationen vorliegen. Der vorliegende Entwurf befindet sich weiterhin in Bearbeitung.

- Ratsmitglied Sabine Schulten teilt folgende Termine mit:
  - 24.07.2026 Dorftreff mit öffentliche Probe des Musikvereins
  - 08.08.2026 Kindertag 2.0
  - 11.10.2026 Seniorentag (Der gesamte Rat ist höflichst eingeladen, es wird um zahlreiches Erscheinen gebeten)

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Andreas Leif	Tina Lukas
(Vorsitzender)	(Protokollführerin)

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Berndorf

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	**§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben**	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Berndorf erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Berndorf erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.	Beschlussfassung vom **27.03.2019** = Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung und der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.	(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.	
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.	(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.	

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden in der vom Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem nach Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.	(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.	Beschlussfassung vom **27.03.2019** = Trierischer Volksfreund
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in Berndorf an der Kirche in der Pastor-Fuhrman-Straße befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.	
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.	(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist	
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates	**§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**	
Der Gemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 5 Mitgliedern und 5 Stellvertretern, die aus der Mitte des Rates gewählt werden.	Die Bildung der Ausschüsse wird vom Ortsgemeinderat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl per Beschluss.	Vereinheitlichung: entsprechend der Musterhauptsatzung des GStB Bildung von Ausschüssen ist in § 44 GemO geregelt. Bildung von Ausschüssen ist in § 44 GemO geregelt.

		Beschluss vom 27.08.2024 (RPA, Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport, Ausschuss für Bauen und Landschaftspflege und Forstausschuss)
	§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	NEU
	Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.	Vereinheitlich – Aufgabenübertragung erfolgt, sofern gewünscht, per Beschluss gemäß der Regelung des § 44 GemO Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. §§ 112 bis 114 GemO).
	§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	NEU
	(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen: 1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €; 2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €; 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren	Vereinheitlichung: Aufgabenübertragung entsprechend der Musterhauptsatzung des GStB Als Anhaltspunkt für die Höhe der Übertragung dient die Einwohnerzahl und die Zahl der Ratsmitglieder, vgl. in der VG

	Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates; 4. Unbefristete Niederschlagung und Erlasse gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, 5. Einvernehmen in den Fällen des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB; 6. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO; 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung; 8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.	Vereinheitlichung: entsprechend der Musterhauptsatzung des GStB
§ 3 Beigeordnete	**§ 5 Beigeordnete**	
Die Gemeinde hat 3 Beigeordnete.	Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.	Flexibilität – Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung vom 30.07.2024; aktuelle Legislaturperiode 2 Beigeordnete

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	**§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**	
(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.	(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.	
(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 DM / 10,00 EURO.	(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.	
(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.	(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich 1. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder 2. in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es	Anpassung an die Regelung der Muster-Hauptsatzung

	gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).	
(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.	(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirkes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.	
(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.	(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.	
	§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	
	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Ortsgemeinde wird keine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse gezahlt. (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Ortsgemeinde erhalten keine Entschädigung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.	
§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	**§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**	
1. Die Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (§12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO) zuzüglich 10% gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.	(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.	Anpassung an die Regelung der Muster-Hauptsatzung
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz	(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem	

möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. Die gleiche Regelung gilt für pauschalierte Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge, soweit diese gezahlt werden müssen.	Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. (3) Im Übrigen geltend die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.	
§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	**§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**	
(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters (§ 4 Abs. 1). Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages, der dem Ortsbürgermeister zuzustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, mindestens 21,00 DM. (2) ~~Im Übrigen richtet sich auch die Entschädigung der Beigeordneten nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Entschädigungs- VO-Gemeinde.~~ (3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.	(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. (2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Ta-	Anpassung an die Regelung der Muster-Hauptsatzung

	gessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend. (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs.3 bis 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.	
§ 7 Aufwandsentschädigung für weiteren Ehrenämter	**§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**	
Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit , Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 je volle Stunde.	(1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- ,Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumspfleger, Hilfskräfte für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 € je volle Stunde. (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld bestimmt sich durch die spezialgesetzliche Regelung der jeweiligen Wahl. Bei der Kommunalwahl wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld analog der Höhe der Regelungen der Landes-	13,00 Euro - Vorschlag zur Vereinheitlich wie in anderen Gemeinden der VG Anpassung an die spezialgesetzliche Höhe des Erfrischungsgeldes - aktuelle Erhöhung gemäß der LWO.

	wahlordnung oder Bundeswahlordnung gewährt; es gilt der höhere Betrag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. (3) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.	
~~**§ 8 DM / EURO**~~		
~~Für die Umrechnung DM / EURO gilt ein geglätteter Wert im Verhältnis 2,00 DM = 1 EURO.~~		
§ 9 Inkrafttreten	**§ 11 Inkrafttreten**	
(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.1999 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.07.1994 nebst Änderungssatzung außer Kraft.	(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1999 sowie die Änderungssatzungen vom 27.03.2019, 05.08.2019 und 01.03.2025 außer Kraft.	

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Berndorf
vom 06.07.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Berndorf hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben 3
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates 3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse 3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeister 4
§ 5 Beigeordnete 4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates 4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen 5
§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister 5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten 5
§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter 6
§ 11 In-Kraft-Treten 6

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Berndorf erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; dieser Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen.
(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.
(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Ortsgemeinde liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Die Bildung der Ausschüsse wird vom Ortsgemeinderat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl per Beschluss.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
   a) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
   b) Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €;
   c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
   d) Unbefristete Niederschlagung und Erlasse gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
   e) Einvernehmen in den Fällen des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
   f) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO;
   g) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
   h) Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.

   Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €. Das Sitzungsgeld nach Satz 1 wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
   a) in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
   b) in Höhe von 50,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

   Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirkes eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse der Ortsgemeinde wird keine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ausschüsse gezahlt.
(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Ortsgemeinde erhalten keine Entschädigung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohn- bzw. Einkommensteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohn- bzw. Einkommensteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 3 und 7 gilt entsprechend.
(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs.3 bis 5 sowie § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- ,Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumspfleger, Hilfskräfte für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 € je volle Stunde.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld bestimmt sich durch die spezialgesetzliche Regelung der jeweiligen Wahl. Bei der Kommunalwahl wird den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld analog der Höhe der Regelungen der Landeswahlordnung oder Bundeswahlordnung gewährt; es gilt der höhere Betrag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(3) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.11.1999 sowie die Änderungssatzungen vom 27.03.2019, 05.08.2019 und 01.03.2025 außer Kraft.

Berndorf, 06.07.2026

Andreas Leif
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.